

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**Nr.** XIX. GP-NR
199 /A (E)
Präs. 10. März 1995

der Abgeordneten Parnigoni, Mag. Kukacka
und Genossen
betreffend Durchführung der KFZ-Zulassungen durch geeignete private Institutionen

Die Budgetbelastung durch hoheitliche Tätigkeiten sollte nach Meinung der Bundesregierung und der Öffentlichkeit in einem erträglichen Maß gehalten werden. Ansätze zu Einsparungen sollten mit sachlichen Überlegungen geprüft und sofern sich deren Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erweist, umgehend umgesetzt werden. Dabei sollen alle für den internationalen Austausch von Daten erforderlichen Informationen für die Behörden erhalten bleiben.

Gerade in Vorbereitung der behördlichen Fahrzeugzulassung wird durch zahlreiche private Institutionen erhebliche Vorarbeit geleistet. Insbesondere Haftpflichtversicherungsgesellschaften und KFZ-Händler werden auf dem Gebiet der Fahrzeugdaten-Erfassung und Vornahme der Anmeldung tätig. Kraftfahrervereinigungen sind ermächtigt, wiederkehrende Überprüfungen von Fahrzeugen vorzunehmen, führen jährlich zehntausende Kaufüberprüfungen durch und geben umfassende Beratung bei Fahrzeugkauf und KFZ-Zulassungen.

Die Möglichkeit der Einbindung der genannten Organisationen in den Kreis der zur Zulassung bestimmter Fahrzeugkategorien befugten Stellen wurde bereits des öfteren diskutiert und soll nun im Zuge der nächsten KFG-Novelle realisiert werden. Die Vornahme der Fahrzeugzulassung durch private Stellen soll insbesondere in jenen Bereichen, die die Kapazität der Behörden im besonderen Umfang in Anspruch nehmen, sohin der Zulassung von Motorfahrrädern, Kleinmotorrädern, Leichtmotorrädern, Motorrädern, PKW und Kombi, LKW und Spezialkraftwagen bis 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht, ermöglicht werden.

Der Umfang der vom Landeshauptmann zu erteilenden Ermächtigung sollte sich auf die Prüfung der Voraussetzung für die Zulassung, die Ausstellung eines Zulassungsscheines, die Ausgabe der Kennzeichentafeln und die Ausgabe der Begutachtungsplakette nach Vornahme einer Fahrzeugüberprüfung erstrecken. Behördliche Maßnahmen wie beispielsweise die Anordnung besonderer Überprüfungen oder die Einschränkung oder Aufhebung der Zulassung sollen jedenfalls weiterhin im ausschließlichen Wirkungsbereich der Behörde bleiben. Weiters muß gewährleistet sein, daß die KFZ-Zulassungsdaten den Behörden für deren amtliche Zwecke zur Verfügung stehen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen aus diesen Gründen folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird ersucht, seine Initiativen zur Abstimmung mit den betroffenen Institutionen fortzusetzen, damit in der nächsten Novelle zum Kraftfahrzeuggesetz die Möglichkeit geschaffen wird, die Berechtigung zur Vornahme von KFZ-Zulassungen auf den Kreis jener privaten Institutionen zu erstrecken, die schon bisher mit wesentlichen Aufgaben im Zuge des Fahrzeugkaufes befaßt waren. Insbesondere soll dabei aber gewährleistet sein, daß ausreichende personelle und fachliche Kapazität sowie die Verlässlichkeit der beliebigen Organisationen als Voraussetzung für die Erteilung der Ermächtigung zur Vornahme der Fahrzeugzulassung feststehen. Die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine unverzügliche Übermittlung der relevanten Daten an die Behörden unter Beachtung der Anforderungen der einschlägigen EU-Richtlinien müssen ebenfalls gewährleistet sein.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verkehrsausschuß vorgeschlagen.